

Gebührenordnung

für den Anschluss und die Benutzung der Abwasserentsorgungsanlage der Abwassergenossenschaft Waldschlag

Stand: 2025

Kanalanschlussgebühr

Pro Objekt (Mindestanschlussgebühr entspricht 200 m ² verbaute Wohnfläche)	€ 4.295,00 exkl. USt.*
Grundgebühr	€ 1.915,00 exkl. USt
Anschlussgebühr je Quadratmeter	€ 11,90 exkl. USt

Kanalbenützungsg Gebühr

Abrechnungsmodell nach Wasseruhr:

Grundgebühr pro Jahr bis 50 m ³	€ 210,00 exkl. USt.
die ersten 50 m ³ frei	€ 0,00
ab dem 51. m ³	€ 4,20 exkl. USt.

Der Wasserzähler ist von jedem Hauseigentümer alle fünf Jahre nachweislich zu eichen. Die dafür anfallenden Kosten trägt der Hauseigentümer.

Abrechnungsmodell nach Pro-Kopf:

Grundgebühr pro Jahr für 1 Person	€ 210,00 exkl. USt.
1 Person frei	€ 0,00
ab der 2. Person je	€ 168,00 exkl. USt.

Angenommener Jahresverbrauch von 40 m³ pro Person. Stichtag ist der 1. Jänner jeden Jahres.

Die Kanalgebühr ist halbjährlich, und zwar am 15.3. und 15.10. eines jeden Jahres fällig. Der Halbjahresbetrag wird hinsichtlich der Kanalbenützungsg Gebühr aufgrund des Wasserbrauches des vorangegangenen Ablesenzeitraumes bzw. bei der Pro-Kopf-Abrechnung auf Grundlage der übermittelten Meldedaten der Gemeinden zum Stichtag 10.1. bzw. 10.7. festgesetzt. Die Ermittlung des Wasserverbrauches erfolgt einmal pro Jahr zum Stichtag (01. Jänner) durch Ablesen des Wasserzählers durch den Hauseigentümer und gleichzeitiger Meldung des jeweiligen Zählerstandes an den Kassier (bis spätestens 10. Jänner). Die Differenz zwischen den geleisteten Zahlungen und der endgültig zu zahlenden Kanalbenützungsg Gebühr wird jährlich mit der Fälligkeit 15.3. nachverrechnet. Der Vorstand behält sich das Recht vor, den Zählerstand stichprobenartig zu kontrollieren.

Zum Stichtag (01. Jänner jeden Jahres) kann jedes Mitglied der AWG zwischen den beiden Abrechnungsmodellen optieren (Meldung an den Kassier ebenfalls bis spätestens 10. Jänner).

Für jene Mitglieder der AWG, die noch nicht in das Kanalnetz einleiten, fällt eine verminderte Grundgebühr von jährlich € 66,00 exkl. USt. an.

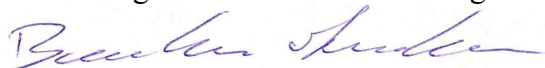
Bei Landwirten wird - bei Abrechnungsvariante mittels Wasseruhr - der landwirtschaftliche Wasserverbrauch mittels Subzähler in Abzug gebracht.

Für „nachträgliche Anschlüsse“ von neuen Anschlusswerbern wird die Anschlussgebühr - wie oben angeführt - verrechnet.

Die Kosten zur Errichtung der Anlage für den neuen Anschluss und die Bestandserhaltung, sowie die Änderungen und Ergänzungen bei der genossenschaftlichen Anlage, die sich durch den Neuanschluss ergeben, sind alleine vom neuen Anschlusswerber zu tragen.

Für die

Abwassergenossenschaft Waldschlag:



Beneder Andreas
Obmann

*die vom Land OÖ. vorgegebenen Mindestsätze (Stand: 1.1.2025)